des



Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten

in Beverstedt, im Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten. Er hat seinen Sitz in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich
 - aus der in der Anlage IV zur Satzung beigefügten Karte.
 - Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet rechtsseitig der Weser oberhalb der nördlichen Stadtgrenze von Bremerhaven einschließlich des Deichvorlandes.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 61 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen,
- 2. Aufgaben seiner Mitgliedsverbände zu fördern, zu betreuen oder zu übernehmen,
- Herstellung, Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern und der dazugehörigen Anlagen,
- 4. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 98 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen,
- 6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- 7. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser. (WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - 1. die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren bisherigen Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehörte,
 - 2. die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, soweit sie nicht von Ziffer 1 erfasst werden.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserablauf notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich im übrigen aus:
 - dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
 - 2. der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 mit Eintragung der unter Ziffer 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer,
 - 3. Ein Verzeichnis der Gewässer III. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen.
- (2) Das Verzeichnis und die Karte werden beim Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

Der Verband stellt alljährlich einen Unterhaltungsplan auf.

§ 6 Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

(WVG § 33; NWG § 77)

\$ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer der Gewässer nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,10 m sein. Die Anlieger müssen für die

Gewässerunterhaltung die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt entlang des Wasserlaufes auf einer Breite von mindestens 5,00 m ermöglicht werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestes 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung ermöglichen.

2. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. den Besitzern der angrenzenden Ufergrundstücke innerhalb der vom Verband gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.

Leitungen dürfen in den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

- Dränausmündungen sind deutlich sichtbar durch Holzpflöcke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Mitglied zu unterhalten. Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.
- 4. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Böschungskante ab entfernt und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt werden.
- 5. Ufergrundstücke außerhalb des Gewässers müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m-Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Der Verband kann verfügen, dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.

- 6. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer des Gewässers bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes und die Sicherung vorhandener Dränausläufe sind bei der Nutzung zu beachten.
- Jedes Mitglied oder jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur entschädigungslosen Aufnahme des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet.
- 8. Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken (Brücken, Durchlässe, Siele, Schleusen, Uferbauten usw.) in oder an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
- Grundstücksauffahrten (Durchlässe, Brücken) in Verbandsgewässern sind von den Eigentümern bzw. Nutznießern zu unterhalten.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 8 Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind zu schauen und der Zustand der Anlagen auf ordnungsgemäße Unterhaltung und Benutzung zu kontrollieren und fest-zuhalten.

Der Verbandsausschuss teilt dazu das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein, für die jeweils mindestens ein verantwortlicher Schaubeauftragter vom Ausschuss bestimmt und bis auf Widerruf gewählt wird.

Die Feststellungen der jeweiligen Schaubeauftragten dienen als Grundlage für die jährlich wiederkehrende Gewässerunterhaltungsplanung und werden schriftlich im Unterhaltungs- und Pflegeprogramm dokumentiert.

(WVG § 45)

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Schaubeauftragte erhält Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand Veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss. (WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder

- der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4. Wahl der Schaubeauftragten,
- 5. Festsetzung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes,
- 6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
- 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, ab dem 01. Januar 2015 aus 11 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden zusätzlich 3 Mitglieder, je Wahlbezirk 1 Mitglied gewählt, die im Ersatzfalle in ihrem Wahlbezirk nachrücken. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Verbandsmitglieder in 3 Wahlbezirken wählen den Ausschuss. Die Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Ausschussmitglieder ergeben sich aus der Anlage II dieser Satzung. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
 Soweit Wasser- und Bodenverbände Ver-
 - Soweit Wasser- und Bodenverbände Verbandsmitglieder sind, sind ihre Mitglieder wählbar.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung gem. § 42 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen Beschlussfähig.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe im jeweiligen Wahlbezirk. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

- (7) Der Vorsteher oder der vom ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (8) Jedes Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter sind jeweils in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (10) Wo Wasser- und Bodenverbände sich mit einem oder mehreren Wahlbezirken decken, sind die Absätze 3 bis 9 gegenstandslos. In diesem Fall entsendet der Verband entsprechend viele Mitglieder in den Ausschuss.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 - 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
 - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse,
 - 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter, einem Teilnehmer und Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Zu den Sitzungen können die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde eingeladen werden.
 - Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass Gäste an der Ausschusssitzung teilnehmen. In diesem Fall darf nicht über vertrauliche Angelegenheiten der Verbandsmitglieder ohne deren Einwilligung gesprochen werden.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens fünf der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem

Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend. (WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. (WVG § 48)

§ 15 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember im Jahre 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt. (WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
 - Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 17 Wahl des Vorstandes

- Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember im Jahre 1998 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. (WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

(WVG § 54)

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist
 schriftlich zu den Sitzungen und teilt die
 Tagesordnung mit. In dringenden Fällen
 bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf
 hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen, außerdem können
 die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde eingeladen werden. Die Sitzungen
 sind nicht öffentlich. Der Verbandsvorsteher
 kann die Ausschussmitglieder einladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 56)

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 52, 54, 55)

§ 23 Geschäftsführung

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde hat - ohne die Selbstständigkeit des Unterhaltungsverbandes anzutasten -

- 1. für diesen die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Kassen- und Rechnungsführung zu führen,
- den Unterhaltungsverband bei seinen Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben zu fördern und zu unterstützen
- 3. und gemeinsame Interessen zu vertreten. (WVG § 57)

§ 24 Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung ist in einem Stellenplan (§ 11 Ziffer 5) festzulegen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
 - Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung sowie für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte:
 - Kaufverträge für Grunderwerb/Gebäude
 - Aufträge des außerordentlichen Haushaltes

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält als Ersatz für seine Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung, die in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und weiteren Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (4) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes erhalten die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und den pauschalierten Sitzungsgeldern nach Abs. 3 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes je zurückgelegten Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurück gezahlt.
- (5) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen zur Abgeltung der

- Auslagen Reisekostenvergütung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des pauschalierten Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

§ 27 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (WVG § 65)

§ 29 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

\$ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsvorsteher zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,

- b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfungsstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes.

§ 32 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfstelle beschlossen werden.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34 Beitragsverhältnis

(1) <u>Aufgabenbereich für die Unterhaltung der</u> Gewässer II. Ordnung gemäß § 2 Ziffer 1:

- Die Beitragslast (§ 33) für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich ihrer Anlagen gem. § 2 Ziffer 1 der Verbandssatzung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).
- Flächen, die nicht zum Einzugsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- 3. Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage III, die Bestandteil der Satzung sind.

(2) <u>Aufgabenbereich für die Herstellung von Gewässern und Anlagen und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung gemäß § 2 Ziffer 2 bis 7:</u>

- 1. Die Beitragslast (§ 33) für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 2 bis 7 der Verbandssatzung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder.
- Die Beitragslast (§ 33) für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 2 der Verbandssatzung verteilt sich auf die vorteilhabenden Mitgliedsverbände in Höhe der tatsächlichen Kosten.
- 3. Die Beitragslast (§ 33) für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der vorteilhabenden Grundstücke.
- 4. a.) Für die Berechnung der Beiträge für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 4 bis 7 der Verbandssatzung werden verschiedene Beitragsklassen gebildet. Sie werden nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage III, die Bestandteil dieser Satzung sind, festgesetzt.
 - b.) Die im Zusammenhang mit der Hebung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten werden je zur Hälfte nach dem Flächenmaßstab bzw. nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.
 - c.) Die Beitragslast (§ 33) aus der Herstellung der Dränung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Dränung haben. Der Vorteil entspricht dem auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Anteil an den Anlagekosten (verlegte Saugerlänge und Sammleranteil). Die Unterhaltung der Dränanlagen obliegt den einzelnen Grundstückseigentümern.
 - d.) Die Beitragslast (§ 33) aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

(3) Aufgabenbereich für die Herstellung von Gewässern und Anlagen und die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung gemäß § 2 Ziffer 1 bis 7

 Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinden zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Vorstandes vereinbart werden, dass die Gemeinde die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder teilweise übernimmt.

- 2. Soweit Gemeinden nach Absatz 3 Ziffer 1 für die Grundstückseigentümer ihres Gebietes Beiträge entrichten, sind die Grundstückseigentümer zu Beiträgen nicht zu veranlagen.
- 3. Von den Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfiele, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €, erhoben. Über die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen des Haushaltes gemäß § 28 dieser Satzung entschieden.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Das Beitragsverhältnis nach § 33 Abs. 1 der Satzung wird ermittelt und fortgeschrieben.
- (2) Die Anzahl der Beitragsabteilungen für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 3 bis 7 der Verbandssatzung, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen hierzu können nur durch zwei vom Vorstand zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Verbandsvorstehers und im Beisein des Technikers geändert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorstand. Der Ausschuss ist zu hören.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Änderungen des laufenden Rechnungsjahres können nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.
- (4) Die in Abs. 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine gültige schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 3 verletzt hat.
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (6) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (7) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des Veranlagungsjahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes.
- (2) Die Beiträge, die für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung von den Wasser- und Bodenverbänden aufzubringen sind, zieht der Unterhaltungsverband in deren Auftrag von den Mitgliedern der Wasser- und Bodenverbände ein.
- (3) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeit. Zuzüglich werden Mahn- und Beitreibungskosten berechnet.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden. (WVG §§ 28, 30)

§ 38 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 39 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 40

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Eigentümer der im Verbandsgebiet von Mitgliedsverbänden liegenden Grundstücke und der in dem zum Verband gehörenden Gewässer befindlichen Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für

das Land Niedersachsen vom 03. Dezember 1976 in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 41

Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,00 € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 42

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den örtlichen Tageszeitungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 43 Aufsicht

- Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 44

Zustimmung zu Geschäften

- Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 € hinausgehen,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung

- von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 45 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 46 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 30. April 1987 mit den Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Dorum, den 22.03.1995

gez. Hans Spinck Der Verbandsvorsteher

Anlage I

zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten

Mitgliedsverbände im Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten

Sommerdeichverband Land Wursten

Interessentenschaft östlich Norder-Midlum

Interessentenschaft östlich Spieka-Midlum

Wasser- und Bodenverband Spieka-Neufeld

Wasser- und Bodenverband Berensch-Arensch

Wasser- und Bodenverband Grauwall-Gebiet

Anlage II zu § 12 Abs. 1 und 2

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten

In drei Wahlbezirken werden 11 Ausschussmitglieder gewählt. Zusätzlich werden 3 Mitglieder (je Wahlbezirk 1 Mitglied) gewählt, die im Ersatzfalle in ihrem Wahlbezirk nachrücken.

1. Wasser- und Bodenverbände im Verbandsgebiet:

Wahlbezirk I-6 Ausschussmitglieder

Sommerdeichverband Land Wursten, Interessentenschaft östlich Norder-Midlum, Interessentenschaft östlich Spieka-Midlum, Wasser- und Bodenverband Berensch-Arensch, Wasser- und Bodenverband Grauwall-Gebiet und Wasser- und Bodenverband Spieka-Neufeld

2. Flächen außerhalb von Wasser- und Bodenverbänden der Gemarkungen:

Wahlbezirk II – 2 Ausschussmitglieder

Berensch-Arensch, Cappel-Neufeld, Franzenburg, Nordholz, Oxstedt, Spieka und Spieka-Neufeld

Wahlbezirk III – 3 Ausschussmitglieder

Cappel, Debstedt, Dorum, Holßel, Imsum, Langen, Midlum, Misselwarden, Neuenwalde, Nordsee (Wursten), Padingbüttel, Sievern und Wremen

Hinweis:

Die Übersichtskarte mit der Darstellung der Wahlbezirke wird vom Kreisverband der Wasserund Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

Anlage III

zu § 34 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten

Veranlagungsregeln

1. Beitragsverhältnis und Beitragssatz

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem *Beitragsverhältnis* und dem *Beitragssatz*.

Das *Beitragsverhältnis* wird durch eine Beitragszahl ausgedrückt. Sie ist für jedes Mitglied im Beitragsbuch einzutragen.

Für die Bestimmung der *Beitragszahl* ist von der Fläche auszugehen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist (§ 64 Absatz 1 Satz 1 NWG). Für die Erschwerung der Unterhaltung werden neben dem Grundbeitrag besondere Beiträge gehoben. Die Beitragszahl erhöht sich entsprechend (§ 64 Abs. 1 Satz 4 NWG).

Die Beitragszahl ist daher, auch soweit sie sich erhöht, in einem Hektar-Satz auszudrücken, bei den Erschwernissen als Hektar-Gleichwert (ha-Gw).

Den Beitragssatz, wozu auch der Mindestbeitrag gehört, setzt der Ausschuss fest.

2. Erschwernisse

Die Beitragszahl erhöht sich in den Fällen, in denen ein Mitglied die Unterhaltung eines vom Verband zu unterhaltenden Gewässers erschwert. Erschwernisse entstehen z. B. durch künstliche Änderung des natürlichen Zustandes des Geländes, des Gewässers oder durch Anlagen in und am Gewässer.

Ursachen solcher Erschwernisse können folgende Einrichtungen und Anlagen sein:

Bebaute Grundstücke.

befestigte Plätze,

Straßen und Eisenbahnanlagen,

Stauwehre,

Wasser- und Abwassereinleitungen

2.1 Für versiegelte Flächen wie bebaute Grundstücke, befestigte Plätze. Wege und Straßen sowie Eisenbahnanlagen wird ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe der nachfolgenden Anlage 5 zu § 64 Absatz 1 Satz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) gehoben:

Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart "Funktion", "ohne Funktion", "Vegetationsmerkmal" oder "Art der Festlegung" eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen: einfacher Hektarsatz

Immung Kennung, Attributart mit Wert 3 Iler Prägung ist eine chließlich der mit ihr im reifläche, auf denen ler Anlagen zur ke oder historische Fläche mit historischen adtmauern und -türme, sstätten. Igsfläche ist eine bebaute em Sport, der Freizeitg dient. Init Bauwerken und bung von (Wettkampfstimmt ist. Bauwerken und Einrichs Golfsports genutzt Funktion 4100 Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320 Funktion 4330
ler Prägung ist eine chließlich der mit ihr im reifläche, auf denen ler Anlagen zur ke oder historische Pläche mit historischen adtmauern und -türme, sstätten. Igsfläche ist eine bebaute em Sport, der Freizeitg dient. Init Bauwerken und bung von (Wettkampfstimmt ist. Bauwerken und Einrichse Golfsports genutzt Funktion 4100 Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320
chließlich der mit ihr im reifläche, auf denen der Anlagen zur de oder historischen adtmauern und -türme, stätten. Igsfläche ist eine bebaute em Sport, der Freizeitg dient. nit Bauwerken und bung von (Wettkampfstimmt ist. Bauwerken und Einrichs Golfsports genutzt E Fläche, die Übungsntt. Iäche, auf der Übungen erden. Ihe, die zur Ausübung Tunktion 4100 Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320
chließlich der mit ihr im reifläche, auf denen der Anlagen zur de oder historischen adtmauern und -türme, stätten. Igsfläche ist eine bebaute em Sport, der Freizeitg dient. Init Bauwerken und bung von (Wettkampfstimmt ist. Bauwerken und Einrichs Golfsports genutzt E Fläche, die Übungsntt. Iläche, auf der Übungen erden. Iche, die zur Ausübung Tenktion 4290 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320 Funktion 4320
reifläche, auf denen der Anlagen zur ke oder historische Fläche mit historischen adtmauern und -türme, sstätten. gesfläche ist eine bebaute em Sport, der Freizeit- g dient. nit Bauwerken und bung von (Wettkampf- stimmt ist. Bauwerken und Einrich- ss Golfsports genutzt Funktion 4100 Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320 Funktion 4320
der Anlagen zur de oder historische Fläche mit historischen adtmauern und -türme, sstätten. lagsfläche ist eine bebaute em Sport, der Freizeit- g dient. Init Bauwerken und brung von (Wettkampf- stimmt ist. Bauwerken und Einrich- es Golfsports genutzt Funktion 4100 Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320
Fläche mit historischen adtmauern und -türme, sstätten. Igsfläche ist eine bebaute em Sport, der Freizeitg dient. Init Bauwerken und bung von (Wettkampfstimmt ist. Bauwerken und Einrichs Golfsports genutzt Funktion 4100 Funktion 4100 Funktion 4200 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4290 Funktion 4200 Funktion 4200 Funktion 4200
Funktion 1300 Funktion 4100 Funktion 4100 Funktion 4110 Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320 Funktion 4320
adtmauern und -türme, sstätten. Igsfläche ist eine bebaute em Sport, der Freizeitg dient. Init Bauwerken und bung von (Wettkampfstimmt ist. Bauwerken und Einrichs Golfsports genutzt Funktion 4110 Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320
adtmauern und -türme, sstätten. agsfläche ist eine bebaute em Sport, der Freizeit- g dient. nit Bauwerken und bung von (Wettkampfstimmt ist. Bauwerken und Einrichst Golfsports genutzt E Fläche, die Übungsnt. läche, auf der Übungen erden. he, die zur Ausübung ne Anlage mit ge an Ufern von geb und Schwimmsport. 41008 Funktion 4100 Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280
agsfläche ist eine bebaute em Sport, der Freizeitg dient. ait Bauwerken und bung von (Wettkampfstimmt ist. Bauwerken und Einrichs Golfsports genutzt Fläche, die Übungsnt. läche, auf der Übungen erden. he, die zur Ausübung Me Anlage mit ge an Ufern von ieb und Schwimmsport. 41008 Funktion 4100 Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290
em Sport, der Freizeit- g dient. nit Bauwerken und bung von (Wettkampf- stimmt ist. Bauwerken und Einrich- s Golfsports genutzt Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320
g dient. nit Bauwerken und bung von (Wettkampf- stimmt ist. Bauwerken und Einrich- s Golfsports genutzt Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320
Funktion 4100 Funktion 4100 Funktion 4100 Funktion 4100 Funktion 4100 Funktion 4100 Funktion 4110 Funktion 4210 Funktion 4270 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320
bung von (Wettkampfstimmt ist. Bauwerken und Einrichses Golfsports genutzt Funktion 4110 Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320
stimmt ist. Bauwerken und Einrichses Golfsports genutzt E Fläche, die Übungsntt. Bäche, auf der Übungen erden. Sche, die zur Ausübung Die Anlage mit ge an Ufern von gieb und Schwimmsport. Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4320
Bauwerken und Einriches Golfsports genutzt E Fläche, die Übungsnt. läche, auf der Übungen orden. he, die zur Ausübung Bauwerken und Einrichen Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4320 Funktion 4320
Fläche, die Übungs- nt. läche, auf der Übungen erden. he, die zur Ausübung ne Anlage mit ge an Ufern von ieb und Schwimmsport. Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4320
Fläche, die Übungs- nt. läche, auf der Übungen erden. he, die zur Ausübung ne Anlage mit ge an Ufern von ieb und Schwimmsport. Funktion 4270 Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4320
nt. läche, auf der Übungen orden. che, die zur Ausübung me Anlage mit ge an Ufern von ieb und Schwimmsport. Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4320
nt. läche, auf der Übungen brden. he, die zur Ausübung ne Anlage mit ge an Ufern von ieb und Schwimmsport. Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4320
läche, auf der Übungen erden. he, die zur Ausübung ne Anlage mit ge an Ufern von ieb und Schwimmsport. Funktion 4280 Funktion 4290 Funktion 4320
reden. The, die zur Ausübung The Anlage mit The an Ufern von The an Ufern von The bund Schwimmsport. Funktion 4320 Funktion 4320
he, die zur Ausübung He Anlage mit He an Ufern von He be und Schwimmsport. Funktion 4290 Funktion 4320
ne Anlage mit Funktion 4320 ge an Ufern von ieb und Schwimmsport.
ge an Ufern von ieb und Schwimmsport.
ge an Ufern von ieb und Schwimmsport.
ieb und Schwimmsport.
e fiir den Alifhail einer - I - Fiinkfion 4330
er zum Abstellen und
nit ortsfesten Anlagen
mit Bäumen, Sträuchern, Funktion 4400
chonerung des Stadt-
Wise Passellista Fruities 4410
ntation und der Erholung
ntation und der Erholung
ntation und der Erholung er Öffentlichkeit Funktion 4430
er Öffentlichkeit Funktion 4430 adium der Pflanzenwelt;
er Öffentlichkeit Funktion 4430 adium der Pflanzenwelt; mlung in Freiland und
pr Öffentlichkeit Funktion 4430 adium der Pflanzenwelt; mlung in Freiland und ser).
price of the state
pr Öffentlichkeit Funktion 4430 adium der Pflanzenwelt; mlung in Freiland und ser).
round der Erholung er Öffentlichkeit Indium der Pflanzenwelt; Indium in Freiland und Indium der Pflanzenwelt; Indium der Erholung Funktion 4430 Funktion 4440 Funktion 4440
r Öffentlichkeit Funktion 4430 r Öffentlichkeit Funktion 4430 r Öffentlichkeit Funktion 4430 r Ger). r ist eine Anlage von Vereinen verwaltet und Platz an dem körperliche Funktion 4470
r Öffentlichkeit dium der Pflanzenwelt; mlung in Freiland und ser).) ist eine Anlage von Vereinen verwaltet und Platz an dem körperliche genem Antrieb ohne
r Öffentlichkeit dium der Pflanzenwelt; mlung in Freiland und ser).) ist eine Anlage von Vereinen verwaltet und Platz an dem körperliche genem Antrieb ohne wird. Funktion 4430 Funktion 4440 Funktion 4440 Funktion 4470
richtation und der Erholung er Öffentlichkeit idium der Pflanzenwelt; mlung in Freiland und ser). i ist eine Anlage von i Vereinen verwaltet und Platz an dem körperliche genem Antrieb ohne wird. der Tote bestattet sind. Funktion 4430 Funktion 4440 Funktion 4470
round der Erholung er Öffentlichkeit Indium der Pflanzenwelt; Indium d
profession und der Erholung er Öffentlichkeit Indium der Pflanzenwelt;
richtation und der Erholung er Öffentlichkeit indium der Pflanzenwelt; inlung in Freiland und ser). I ist eine Anlage von in Vereinen verwaltet und Platz an dem körperliche igenem Antrieb ohne wird. der Tote bestattet sind. I der Tote bestattet sind. I der Angelegt 41009 Ohne Funktion * Funktion 9403
round der Erholung er Öffentlichkeit Indium der Pflanzenwelt; Indium d
rication und der Erholung er Öffentlichkeit idium der Pflanzenwelt; mlung in Freiland und ser). ist eine Anlage von i Vereinen verwaltet und Platz an dem körperliche genem Antrieb ohne wird. der Tote bestattet sind. hof, der als Park angelegt Funktion 4470 Ohne Funktion * Funktion 9403 Friedhof, der als histo- Funktion 9404
r Öffentlichkeit dium der Pflanzenwelt; mlung in Freiland und ser).) ist eine Anlage von Vereinen verwaltet und Platz an dem körperliche genem Antrieb ohne wird. der Tote bestattet sind. der Tote bestattet sind. nof, der als Park angelegt Funktion 4470 Ohne Funktion *) Funktion 9403 Friedhof, der als histo- te für den Anbau von 43001
rication und der Erholung er Öffentlichkeit idium der Pflanzenwelt; mlung in Freiland und ser). i ist eine Anlage von i Vereinen verwaltet und Platz an dem körperliche genem Antrieb ohne wird. der Tote bestattet sind. der Tote bestattet sind. hof, der als Park angelegt Funktion 4470 Funktion 4470 Ohne Funktion *) Funktion 9403 Friedhof, der als histo- te für den Anbau von the, die beweidet und
r Öffentlichkeit dium der Pflanzenwelt; mlung in Freiland und ser).) ist eine Anlage von Vereinen verwaltet und Platz an dem körperliche genem Antrieb ohne wird. der Tote bestattet sind. hof, der als Park angelegt Funktion 9403 Friedhof, der als histo- re für den Anbau von 43001
en und Wegen, die vor schönerung des Stadt- ee Wiese, Rasenfläche and Siedlungen. herisch gestaltete Funktion 44

Gartenland	ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen. Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder	Vegetationsmerkmal 1030	
Baumschule	Baumschulen genutzt wird. Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031	
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003	
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011	
Truppenübungs- platz, Standort- übungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720	

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: zweieinhalbfacher Hektarsatz

zweieinhalbfacher Hektarsatz					
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung,			
		Attributart mit Wert			
1	2	3			
Industrie- und Gewer-	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die	41002			
befläche	vorwiegend industriellen oder gewerblichen				
	Zwecken dient.				
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und	Funktion 1740			
	außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter				
	gelagert werden.				
Betriebsfläche	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine	Funktion 2502			
Versorgungsanlage	Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude				
	zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität,				
	Wärme und Wasser vorhanden sind.				
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrich-	Funktion 2510			
	tungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole,				
	Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.				
Betriebsfläche	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil	Funktion 2522			
Versorgungsanlage,					
Wasser	mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur				
	Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trink-				
	wasser.				
Betriebsfläche	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist	Funktion 2532			
Versorgungsanlage,					
Elektrizität	Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen				
	zur Erzeugung von elektrischer Energie.				
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit	Funktion 2540			
	Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom				
75	auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	T 1.1 0550			
Betriebsfläche	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von	Funktion 2552			
Versorgungsanlage,					
Öl	Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbe-				
Betriebsfläche	reitung von Erdöl.	Funktion 2562			
Versorgungsanlage,	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit	Funktion 2362			
Gas Versorgungsamage,	Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbe-				
Gas	reitung von Gas.				
Betriebsfläche	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil	Funktion 2572			
Versorgungsanlage,		Tunktion 2372			
Wärme	Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur				
,, , , , , ,	Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.				
Betriebsfläche	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und	Funktion 2582			
Versorgungsanlage,		1 GIII(1011 2502			
Funk- und	anlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine				
Fernmeldewesen	Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude				
	zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.				
•		ı			

der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwerung und Entsorgung von Abwasser und Gesten Abfallstoffen vorhanden sind. Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung ist Teil von Klätzunlage, Klärwerk. Klärwerk. Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. Betriebsfläche Entsorgungsanlage, der Sieden der eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfallbescitigung Betriebsfläche Entsorgungsanlage, der Sieden der Gestellte entsongungsanlage, Abfallbesciftigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage, abfallbesciftigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage, abfallbeschen die Sieden der Hermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Betriebsfläche Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil Schlamm Schlamm Schlamm Schlamm behandelt werden. Deponie (oberiri- disch) Deponie (oberiri- disch) Deponie (oberirisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe glagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen. Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Eimfurbschachts für Deponie (untertägig) erfasst. Halde Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsichliche Aufschittung. Aufge- forstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst. Tagebau, Grube, Steinbruch Verkehrsbegleit- fläche Sräße Straßenverkehr Verkehrsbegleit- Rüche Sräße Funktion 2312 Verkehrsbegleit- Rüche Sräße Verkehrsbegleit- Rüche Sräße Verkehrsbegleit- Rüche Sräße Funktion 2312 Verkehrsbegleit- Rüche Sräße Verkeh	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf	Funktion 2602		
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Ahwasserbesel- tügung Betriebsfläche Betriebsf					
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung von Abwasser. Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung von Abwasser. Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung bandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemischyhpysikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfällbehandlungsanlage, Schlamm den Verfahren ober Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfällbehandlungsanlage, Schlamm den Verfahren ober Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfällstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen. Deponie (untertigig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfällstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) gerenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsichliche Aufschittung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst. Tagebau, Grube, Steinbruch Verkehrsbegleit-Raben verschen seinen der Nutzung erfasst. Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr vorbehaltenen bebauten und unbebauten Fläche. Werkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute Die Aufwahn. Fußgängerzone ist ein dem Flügsgingerverkehr vorbehaltenen Bereich, in dem ausanlamsveise öffentlichen vor verschen sich dem Bestahren und verschen zu der wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute und undebauten Flächen. Verkehrsbegleit Bereich, die einer Straße verkehr vorbehaltenen den erhalten und unsehangen ve	Entsorgungsanlage,	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk.	Funktion 2612		
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfallbehandlungsanlage, Abfallbehandlungsanlage, Schlamm sichen dieser Verfahren behandelt werden. Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm sichen dieser Verfahren behandelt werden. Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage, Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemischehnylnysklasischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgerazung erkennbare Bertiebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen. Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Fürlunschachts für Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Fürlunschachts für Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Fürlunschachts für Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Fürlunschachts für Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Fürlunschachts für Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Fürlunschachts für Deponie (untertägig) grenzt bis an der Objekter der Objektart Wald erfasst. Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der Objekte der Objekten der Objekten der Objekten der Objekten	tigung	Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur			
Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Betriebsfläche Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm ist Teil von Abfallbehandlungsanlage, Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Deponie (oberir-disch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen. Deponie (unter-tägig) bezeichnet eine oberirdische erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen. Deponie (unterdägig) bezeichnet eine oberirdische erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen. Deponie (unterdägig) bezeichnet eine oberirdische erfasst. Sie muss nicht mit der Rogel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) gernatt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst. Halde Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektatt Wald erfasst. Tagebau, Grube, Steinbruch Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr. Verkehrsbegleit- Riäche Straße Verkehrsbegleit- Riäche Straße Verkehrsbegleit- Riäche Straße Verkehrsbegleit- Riäche Straße Weg Weg umfasst alle Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitliäches Straße st nicht Bestandteil der Fahrbahn. Weg Weg umfasst alle Fläche,	Entsorgungsanlage,	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfall-	Funktion 2622		
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm Schlamm Abfallbehandlungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungs Schlamm Betriebsfläche einer Bächer mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfalle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Deponie (oberir- disch) Deponie (oberir- disch) Deponie (oberirisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen. Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (unter- tägig) erfasst. Halde Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufge- forstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst. Tagebau, Grube, Steinbruch Steinbruch Steinbruch Steinbruch Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute der unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbe- haltener Bereich, in dem ausnahnsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegent- wässerung. Fußweg ist ein Weg, der als Besonders gekennzeich- neter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist. Funktion 5240	Abfallbeseitigung	Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologi- schen oder thermischen Verfahren oder Kombina-			
chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante libereinstimmen. Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschittung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst. Tagebau, Grube, Steinbruch Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst. Straßenverkehr Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleifläche Straße bezeichnet eine behaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleifläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwäserung. Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängerr zu begekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr	Entsorgungsanlage,	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungs- anlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und	Funktion 2623		
Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen. Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) genzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst. Halde Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst. Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst. Straßenverkehr Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleit- fläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg wirdasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seite		chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser			
Deponie (untertägig) Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst. Halde Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst. Tagebau, Grube, Steinbruch Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der Oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst. Straßenverkehr Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.		Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante	Funktion 2630		
Halde Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst. Tagebau, Grube, Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst. Straßenverkehr Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.		Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur			
Halde Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst. Tagebau, Grube, Steinbruch Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst. Straßenverkehr Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone Hengen eine Haltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.					
forstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst. Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst. Straßenverkehr Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu	41003		
Tagebau, Grube, Steinbruch Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst. Straßenverkehr Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleit-fläche Straße bezeichnet eine bebaute oder umbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. Fußweg Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.		forstete Abraumhalden werden als Objekte der			
vierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst. Straßenverkehr Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleit- fläche Straße Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbe- haltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegent- wässerung. Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzu- standes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeich- neter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	_	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der	41005		
Straßenverkehr Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleit- fläche Straße Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbe- haltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegent- wässerung. Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzu- standes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeich- neter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist. 42006 Ohne Funktion 5130	Stemoruen	vierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung			
dienenden bebauten und unbebauten Flächen. Verkehrsbegleit- fläche Straße Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbe- haltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegent- wässerung. Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzu- standes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeich- neter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist. *) Funktion 2312 ** Funktion 5130 Ohne Funktion *) Funktion 5220 Funktion 5220 Funktion 5220	Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage	42001		
fläche Straße oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn. Fußgängerzone Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. Fußweg Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.			Ohne Funktion *)		
Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann. Weg Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. Fußweg Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.		oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet	Funktion 2312		
zulässig sein kann. Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung. Fußweg Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher	Funktion 5130		
und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegent- wässerung. Fußweg Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzu- standes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeich- neter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist. Ohne Funktion *) Funktion 5220 Funktion 5240		zulässig sein kann.			
Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist. Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist. Funktion 5220 Funktion 5240	Weg	und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegent-			
Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzu-	Funktion 5220		
	Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr	Funktion 5240		
	Rad- und Fußweg		Funktion 5250		

	gekennzeichneter und abgegrenzter Teil einer Straße	
	oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	
Platz		42009
i iuiz	ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die	Ohne Funktion
	bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr,	*)
	Märkte, Festveranstaltungen).	
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbe-	Funktion 5130
	haltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher	
	Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr	
	zulässig sein kann.	
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen	Funktion 5310
	von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder	Funktion 5320
	Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem	
	Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung,	
D1 -1"11 -	ggf. mit Toiletten.	F -1.4' 5220
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit	Funktion 5330
	Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte	Funktion 5340
Markipiaiz	abgehalten werden.	Fullktion 3340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte	Funktion 5350
2 corpium	Festveranstaltungen stattfinden.	1 amaion 5550
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr	42010
	erforderlichen Flächen.	Ohne Funktion
		*)
	Flächen von Bahnverkehr sind	
	- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend	
	aus Dämmen oder Einschnitten und deren	
	kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen	
	Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter-	
	und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit	
	seinen Bahnstrecken,	
	- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und	
XX 1 1 1 1 1.	unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	F 1.1 2222
Verkehrsbegleit-	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine	Funktion 2322
nache bannverkenr	bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	
	zende i mene, die dem semenen erkein diene.	
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und	42015
i iug veikein	die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche,	Ohne Funktion *)
	die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr	Office I unknow
	dient.	
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche	42016
-	9 2 9	
	und die mit ihr in Zusammenhang stehende	Ohne Funktion *)
	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem	Ohne Funktion*)
		Ohne Funktion *)
Hafenanlage	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem	Ohne Funktion*) Funktion 5610
Hafenanlage (Landfläche)	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt	
	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens	
(Landfläche)	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
(Landfläche) Schleuse	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche	
(Landfläche)	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt	Funktion 5610
(Landfläche) Schleuse	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse	Funktion 5610
(Landfläche) Schleuse (Landfläche)	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5610 Funktion 5620
(Landfläche) Schleuse (Landfläche) Anlegestelle	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den	Funktion 5610
(Landfläche) Schleuse (Landfläche)	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste	Funktion 5610 Funktion 5620
(Landfläche) Schleuse (Landfläche) Anlegestelle	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von	Funktion 5610 Funktion 5620
(Landfläche) Schleuse (Landfläche) Anlegestelle (Landfläche)	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5610 Funktion 5620 Funktion 5630
(Landfläche) Schleuse (Landfläche) Anlegestelle (Landfläche) Fähranlage	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist. Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere	Funktion 5610 Funktion 5620
(Landfläche) Schleuse (Landfläche) Anlegestelle (Landfläche)	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist. Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem	Funktion 5610 Funktion 5620 Funktion 5630
(Landfläche) Schleuse (Landfläche) Anlegestelle (Landfläche) Fähranlage	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist. Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder	Funktion 5610 Funktion 5620 Funktion 5630
(Landfläche) Schleuse (Landfläche) Anlegestelle (Landfläche) Fähranlage (Landfläche)	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist. Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5610 Funktion 5620 Funktion 5630 Funktion 5640
(Landfläche) Schleuse (Landfläche) Anlegestelle (Landfläche) Fähranlage	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient. Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient. Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist. Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder	Funktion 5610 Funktion 5620 Funktion 5630

Gewässerbegleit- fläche	Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen. Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht	Funktion 1100
	Bestandteil der Gewässerfläche.	

cc) Stärker versiegelte Flächen: vierfacher Hektarsatz

vierfacher H			
Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung,	
		Attributart mit Wert	
1	2	3	
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche	41001	
	einschließlich der mit ihr im Zusammenhang		
	stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten,		
	Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.		
Industria und Carran	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die	41002	
befläche	vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken	41002	
Denache	dient.		
Handel und Dienst-	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche,	Funktion 1400	
leistungen	auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen	Tunktion 1400	
icistangen	Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig		
	sind.		
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit	Funktion 1450	
<i>C</i> ,	Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur		
	Präsentation von Warenmustern.		
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden,	Funktion 1490	
	Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur		
	Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.		
	Baumschulen werden als Objekte der Objektart		
	Landwirtschaft erfasst.		
Industrie und	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen	Funktion 1700	
Gewerbe	vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe		
	vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen		
Werft	und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten. Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und	Euglistian 1700	
went		Funktion 1790	
	sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.		
Gebäude- und	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Funktion 2501	
Freifläche Versor-	bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen	Tuliktion 2301	
gungsanlage	und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit		
Samsamuse	Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.		
Gebäude- und	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage,	Funktion 2521	
Freifläche Versor-	Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk		
gungsanlage,	bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen		
Wasser	Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbe-		
	reitung von (Trink-)Wasser.		
Gebäude- und	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektri-	Funktion 2531	
Freifläche Versor-	zität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet		
gungsanlage,	eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrich-		
Elektrizität	tungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	F 1.: 0551	
Gebäude- und	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist	Funktion 2551	
Freifläche Versor-	Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine		
gungsanlage Öl	Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen		
Gebäude- und	zur Aufbereitung von Erdöl. Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist	Funktion 2561	
Freifläche Versor-	Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche	Funktion 2301	
gungsanlage, Gas	mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur		
Sangsamage, Gas	Aufbereitung von Gas.		
Gebäude- und	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage,	Funktion 2571	
Freifläche Versor-	Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet	1 umaion 20 / 1	
gungsanlage,	eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrich-		
Wärme	tungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu		
-	Heizzwecken.		
Gebäude- und	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk-	Funktion 2581	
Freifläche Versor-	und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und		

gungsanlage, Funk- und Fermeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsver- mittung stehen. Gebäude- und Freifläche Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind. Gebäude- und Freifläche Entsorgung sanlage, Nährwerk. Küranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwassers und Serten und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwassers und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung Abf	1	F	
wesen und Gebäude und Gebäude und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil Freifläche Entsorgungsanlage und Gebäude und Freifläche Entsorgungsanlage und Gebäude und Freifläche Entsorgung Entondung sich Abfallstoffen vorhanden sind. Gebäude und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallstoffen vorhere und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. Gebäude und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung ist Teil von Abfallbehandlungsanlage, Abfallbeseitigung ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbeseitigung ist Teil von Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch-physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren behandelt werden. Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung ist eine behandelt werden und Gerbäude und Freifläche fer mit hir im Zusammenhang stehenden Freifläche, Hausgarten), auf der keine Art der butlichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich gepräge Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Berrieben, Wöntgebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft dient. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft sichen Berrieben, Wöntgebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine bauteln gepräge Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke Derbäude der Gleintlichen Verwaltung. z. B. Rathaus. Gericht, Kreisverwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude und Gebäude stehen. denne geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder			
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung- Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, sit Teil von Klärnalage, Klärwerk. Reinigung von Abwasser. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Klärwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung auf Abfallbeseitigung her in der Verwaltung von Abrausser. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung sit Teil von Klärnalage, Klärwerk Abfallstoffen von Abfallbehandlungsanlage, Abfallbeseitigung von Abwasser. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfalle mit chemisch-physikalischen und biologischen oder Hermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung ist eine behaute Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der keine Ant der bund behandelt werden. Gebäude- und Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Ant der bund behandelt werden. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Flächen, die der Einhehe, die der Einhehe, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist mit Zusammenhang stehenden Freifläche auf der vorwiegend Gebäude und vollen Fläche, die der Einhehe, die der Werke der Verstwert und Werken der Verstwert und Verstwert der Verstwert und Verstwert und Verstwert und Verstwert der Verstwert und Verstwert und Verstwert vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rahan, Gericht, Kreisverwaltung bereichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der Sozialweste			
Gebäude- und Freifläche Entsorgung Enzichent eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebüude zur Verwetung und Entsorgung Enzichent eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebüude zur Verwetung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Albasserbeseitigung Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abgasserbeseitigung Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung Steinen vorhanden sind. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung sind Feil von Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfallbeseitigung sind einer dem Schehphysikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung sind einer Freifläche forfarumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baufüchen Nutzung vorherscht. Solche Flächen sind insbesondere Bindich-dörflich gertigte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wöntgebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft sichen Freifläche, die der Birdichen vorwiegend Gebäude und Gebüuden und Forstwirtschaft dient. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft sichen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich gepräge Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und und Gebäude und Freifläche auf der Worwiegend Gebäude und Gebäude und Forstwirtschaft dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffenlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke herzichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude und Gebäude stehen. In denne geisäge. Ruhten und Gebäude sichen in denne gesten und Gebäude sichen in denne gesten und Gebäude sichen. Religiöse Einrichtung bez	Wesen		
Freifläche Entsorgungsanlage und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfaltstoffen vorhanden sind. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseifigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Klärmlage, Klärwerk Dezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung von Abwasser. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung von Abwasser. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung sind Feil von Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch-physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche mit Bachen besten behandelt werden. Fläche ne sonden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprögte Flächen mit and- und forstwirtschaft ist eine Fläche, und er Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Gebäude und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Zwecke bereichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitätien, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude führ kulturelle Zwecke, z. B. Konzer- und Museumsgebäude stehen, in denne gestige, kulturelle des Vourkegend debäude Soziales eine Hielbe, auf der vorw	Gebäude- und		Funktion 2601
gungsanlage auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwettung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Akwas- setseitigung Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Akwas- freifläche Entsor- gungsanlage, Abfallbeseitigung ist eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfall- beseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage, Abfall- beseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage Abfallbenandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfalle mit chemisch/physikalischen und biologi- schen oder thermischen Verfahren oder Kombina- tionen dieser Verfahren behandelt werden. Fläche gemischer Nutzung ist eine behaute Fläche Nutzung Gebäude- und Freifläche Land- und forstwirtschaft ist eine Flächen sind insbesondere ländlich- dörflich gerrägte Flächen mit land- und forstwirtschaft ist eine Fläche, und fer mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche Land- und Forstwirtschaft in gerrägte Fläche und Freifläche Land- und Forstwirtschaft in gerrägte Fläche und Freifläche auf dern worwiegend Gebäude von Freifläche inschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf dern worwiegend Gebäude verschnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung. Z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung. Z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitue). Kultur Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verweiben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitue). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäud			1 dilktion 2001
Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Klärwerk, gungsanlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Eigung Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfall- Freifläche, Auf der Auf der Freifläche Entsorgungsanlage, Abfall- Freifläche, Auf den Freifläche, Auf der Vorwiegend Gebäude der Freifläche Entsorgungsanlage. Abfall- Freifläche Entsorgungsanlage, Abfall- Freifläche Entsorgungsanlage, Ab			
Gebäude- und Freifläche Entsor- gungsanlage, Abwasserbeseitigung Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwas- serbeseitigung ist Teil von Kläranlage, Klärwerk, Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. Gebäude- und Freifläche Entsor- gungsanlage, Abfallbeseitigung Abfallbeseit	gungsumage		
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Käranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbesindlungsanlage, Abfallbesitigung, ist Teil von Abfallbeshandlungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage, Abfallbehandlungsanlage, Dezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verlähren oder Kombinationen dieser Verfähren behandelt werden. Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgurten), auf der keine Ant der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-diorilich geprägete Flächen mit land- und forstwirtschaft dient. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft dient. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft dient. Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine batter prägung ist eine kann dient. Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine kann dient. Öffentliche Zwecke der historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, auf den vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der Führschen wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitut). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Beinsichtung Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1170 der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Schläuch ei			
Freifläche Entsor- gungsanlage, Karreck bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser. Gebäude- und Freifläche Entsor- gungsanlage, Abfallbeseitigung Abfallbeseitig	Gebäude- und		Funktion 2611
gungsanlage, Abwasserbesei- tigung Gebäude- und Freifläche Entsor- gungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbesandlungsanlage beziehen Nitzen Abfalle von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbesandlungsanlage beziehen Nongster Fläche, auf der vorwiegend Gebäude und Auf oferstwirtschaft in im Tusuammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage beziehen von Fische, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen gesitige, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen gesitige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und Voder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle zwecke, z. B. Konzert- und Museumsge	Freifläche Entsor-		
Abwasserbeseitigung Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung Abf	gungsanlage,		
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfall- beseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfall- beseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Kombinationen dieser Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zussammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke der historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Verwaltung vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung. Z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegen	Abwasserbesei-		
Freifläche Entsorgungsandage, Abfallbeseitigung Abfallbeseitigung Abfallbeseitigung Abfallbeseitigung Abfallbeseitigung Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfalle mit chemische Pyrähren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftliden Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung Tächen besonderer funktionaler Prägung ist eine Pätche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine Pätche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Verwaltung vorweigend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Verwaltung vorweigend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allge- meinheit dient. Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorweigend Gebäude und Gebäude stehen, Bildung und Bildung und Forschung Forschung Forschung Forschung Kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kinder- gärten, Jugend- und Seniorencinrichtungen, Freizeit- Fremden- und Odeathlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Folizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justivoll- zugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Parken Parken Parken Parken Parken Parken bezeichnet eine	tigung		
Abfallbeseitigung Abfallbeseit	Gebäude- und	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfall-	Funktion 2621
Abfallbeseitigung Abfallbeseitigung Abfalle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Vlutzung ist eine behandelt werden. Fläche sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft siene Fläche, und Forstwirtschaft dent. Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulch geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zweckeke Eezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung z. B. Rathaus. Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des förentlichen Verwaltung z. B. Rathaus. Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des förenschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernschugebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheit, Kur vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialbesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit, Fremden- und Obdachlosenheime. Sich	Freifläche Entsor-	beseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage.	
Abfälle mit chemischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche Nutzung stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land - und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Verwigend Gebäude der öffentlicher Der Land- ner Früllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnte eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen. Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Febäude stehen. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kinder- gärten, Jugend- und Sentoren einrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwie	gungsanlage,	Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit	
schen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freißläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freißläche Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freißläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freißläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke der einer Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezichent eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude de	Abfallbeseitigung	Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der	
Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche Nutzung Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche Nutzung stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land - und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, auf denen vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwältung stehenden Ferifläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung Forschung Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude führe. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Honden der Werweitschaft eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der Olizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justiz			
Fläche gemischter Nutzung Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind inshesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche, einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allge- meinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung Bildung und Gerschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Falhigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betreiben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude stehen. Religiöse Einrichtung vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegaanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kinder- gärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit- Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend hangen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvoll- zugsbehörden stehen		schen oder thermischen Verfahren oder Kombina-	
einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer Fläche, auf der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Zwecke doef historische Anlagen vorhanden sind. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Flähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens steh		tionen dieser Verfahren behandelt werden.	
stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere lämlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungshistitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Kindergäröse Gebäude stehen. Sicherheit und Ordnung Greundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Kindergäröse Gebäude stehen. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizeit, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	_		41006
auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solehe Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaft lichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft steine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft steine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine Maulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen. Soziales Soziales Sozialwsens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwsens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvoll-	Nutzung		
Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Schioreneinrichtungen, Freizeit-Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Grenzehgen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Parken Parken Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend		,	
geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernschgebäude stehen. Religiöse Einrichtung vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Soziales Sozialwessens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwessens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200			
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft freifläche Land- und Forstwirtschaft tot eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur Kulture bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der Rolizeit, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1100			
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschungs betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Gebäude stehen. Religiöse Seinrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Sozialwesons stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Parken der Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1100			
Freifläche Landund Forstwirtschaft (dient.) Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Teinchtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gerbäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit, Fremden- und Obda			
und Forstwirtschaft dient. Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine Fläche besonderer funktionaler Prägung baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. 41007 Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, auf der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Funktion 1100 Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Funktion 1110 Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Funktion 1120 Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernschgebäude stehen. Funktion 1130 Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-Fremden- und Obdachlosenheime. Funktion 1150 Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Funktion 1170<			Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Expectate eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialvesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken der vorwiegend Funktion 1200			
baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend febäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1170 der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200			
Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke der bistorische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken der vorwiegend Funktion 1200			41007
vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allge- meinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales Sozialwesens stehen, z. B. Kinder- gärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvoll- zugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Parken Funktion 1100 Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1110	funktionaler Prägung		
Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allge- meinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernschgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kinder- gärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit- Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvoll- zugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Erünktion 1100 Funktion 1110			
Anlagen vorhanden sind. Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Grund Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Funktion 1100 Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1120			
Öffentliche Zwecke Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneimrichtungen, Freizeit-Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Grennen der Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneimrichtungen, Freizeit-Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Funktion 1100 Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1120			
Früllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient. Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales Soziales Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Grebünde des Sozialesens eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1110	Öff41:-1 71		F1-+: 1100
Werwaltung Werwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Gresundswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Parken Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1120	Offentifiche Zwecke		Funktion 1100
Verwaltung Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Ordnung Ordnung Verwaltung tereiverwaltung, z. B. Kinder Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1110 Funktion 1110			
vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200		mainhait diant	
B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf Ger vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Vorwaltung		Funktion 1110
Bildung und Forschung Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur Soziales Soziales Soziales Soziales Soziales Sozialwsens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Grebündeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf Genachte eine Fläche, auf Gena	Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der	Funktion 1110
Forschung der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Grenndheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1170	Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z.	Funktion 1110
kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200		Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	
und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf	
(z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige,	
Kultur Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Ger vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1170 Funktion 1170	Bildung und	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden	
Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1170	Bildung und	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird	
Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1170 Funktion 1170	Bildung und Forschung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend	Funktion 1120
Religiöse Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B.	Funktion 1120
Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken,	Funktion 1120
Einrichtung Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Funktion 1150 Funktion 1160 Funktion 1170 Funktion 1170	Bildung und Forschung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und	Funktion 1120
Gesundheit, Kur Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung Kultur	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1120 Funktion 1130
vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung Kultur	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der	Funktion 1120 Funktion 1130
z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140
Soziales Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Gebäude der Polizei, der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Funktion 1160 Funktion 1160 Funktion 1160 Funktion 1160 Funktion 1160 Funktion 1160	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140
Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen,	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140
gärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvoll- zugsbehörden stehen. Parken Parken Parken Parkend Parkenion 1170 Funktion 1170 Funktion 1200	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150
Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150
Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kinder-	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150
Ordnung der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvoll- zugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150
zugsbehörden stehen. Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur Soziales	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150 Funktion 1160
Parken Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Funktion 1200	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur Soziales	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei,	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150 Funktion 1160
	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur Soziales	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvoll-	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150 Funktion 1160
Anlagen und Gehäude zum vorübergehenden	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur Soziales Sicherheit und Ordnung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150 Funktion 1160 Funktion 1170
r magen and Geraude zum vorubergenenden	Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur Soziales Sicherheit und Ordnung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen. Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute). Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen. Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen. Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten. Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime. Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen. Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend	Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150 Funktion 1160 Funktion 1170

	Abstellen von Fahrzeugen stehen.				
Sport-, Freizeit- und	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute	41008			
Erholungsfläche	oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitge-				
	staltung oder der Erholung dient.				
Gebäude- und	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung,	Funktion 4001			
Freifläche Sport,	ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeit-				
Freizeit, Erholung	gestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4200			
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt	Funktion 4200			
	ist.				
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und	Funktion 4210			
200	umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und	Tunktion 1210			
	gezeigt werden.				
Safaripark,	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten	Funktion 4220			
Wildpark	Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und				
1	gezeigt werden.				
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells,	Funktion 4230			
_	Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das				
	der Freizeitgestaltung dient.				
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und	Funktion 4240			
	Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4250			
Freilichtmuseum					
	anlage, in der Wohnformen oder historische Betriebs-				
	formen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien				
A 4.1 %	dargestellt werden.	F -1 d - 4260			
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im	Funktion 4260			
Freilichtkino	Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto				
Erholungsfläche	aus angesehen wird. Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und	Funktion 4300			
Emoluliganache	Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Tulikuoli 4500			
Wochenend- und	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine	Funktion 4310			
Ferienhausfläche	extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend	1 diktion 4310			
1 criciniausriaciie	Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.				
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage	42001			
	Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr				
	dienenden bebauten und unbebauten Flächen.				
Gebäude- und	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße,	Funktion 2311			
Freifläche zu	ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit				
Verkehrsanlagen,	des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrs-				
Straße	fläche dient.				
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr	42010			
	erforderlichen Flächen.				
	Flächen von Bahnverkehr sind				
	- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren				
	kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen				
	Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter-				
	und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit				
	seinen Bahnstrecken,				
	- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und				
	unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).				
Gebäude- und	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage,	Funktion 2321			
Freifläche zu	Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des				
Verkehrsanlage,	Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.				
Schiene					
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und	42015			
	die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche,				
	die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr				
Gebäude- und	dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen,	Funktion 5501			
Freifläche zu	Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Tunkuun 3301			
Verkehrsanlage,	Eartiant, 1st one besondere Plugverkemsnache.				
Luftfahrt					
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche	42016			
_ January Clinoin	und die mit ihr in Zusammenhang stehende	.=0.10			
	Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem				
	Schiffsverkehr dient.				
	•	•			

	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341
Verkehrsanlagen, Schifffahrt		

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart "ohne Funktion" steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart "ohne Funktion" fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

- 2.2 Die Mehraufwendungen für Stauwehre, Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Ufereinfassungen, Bauwerksfundamente und sonstige im und am Gewässer stehende Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder die Zugänglichkeit zum Gewässer erschweren, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.
- 2.3 Für die erschwerte Gewässerunterhaltung durch Wasser- und Abwassereinleitungen, ausgenommen Niederschlagswasser, wird ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe der Anlage 5 zu § 64 Absatz 1 Satz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Höhe von einem 2.500stel des Hektarsatzes pro eingeleitetem Kubikmeter gehoben. Grundlage für die zu berücksichtigende Gesamtmenge pro Jahr sind die Angaben der unteren Wasserbehörde.
- 3. Der Hauptdeich an der Weser, Wasserlauf I. Ordnung, und der Nordsee ist mit 2/5 seiner Fläche beitragspflichtig. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 4. Der Hauptdeich an der Nordsee im Bereich des ehemaligen Sommerdeichverbandes Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch ist mit der gesamten Fläche beitragspflichtig.
- 5. Der Sommerdeich im Bereich des ehemaligen Sommerdeichverbandes Spieka-Neufeld/Arensch-Berensch ist mit 1/2 seiner Fläche beitragspflichtig. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 6. Ist der Gesamtbesitz eines Mitgliedes im Verband kleiner als 100 qm, wird er vom Beitrag befreit; ab 100 qm ist ein Mindestbeitrag gem. § 34 (6) der Verbandssatzung zu heben.
- 7. Die Unterhaltungsverpflichtungen aufgrund besonderer Titel nach § 111 NWB bleiben unbeschadet der Veranlagung nach diesen Richtlinien unverändert bestehen.
- 8. Für die Berechnung der Beiträge für die vom Verband zu unterhaltenden Verbandsgewässer III. Ordnung mit Anlagen werden verschiedene Beitragsklassen gebildet.
- 8.1 Für die Mitglieder der in den Gebieten der Beitragsabteilungen der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände Cappel und Spieka-Midlum sowie des ehemaligen Deich- und Sielverbandes Cappel-Neufeld gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:
- 8.1.1 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in den Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer III. Ordnung mit den der Zuführung und Abführung des Wassers dienenden Anlagen ent- oder zuwässern bilden die **Beitragsklasse 1**. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
- 8.1.2 Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Wege, Brücken, Durchlässe und Hochwasserschutzanlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke. Sie bilden die **Beitragsklasse 2**.
- 8.1.3 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in vom Verband zu unterhaltende Rohrleitungen entwässern, bilden die **Beitragsklasse 3.** Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
- 8.1.4 Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes im Sinne von § 2 Ziffer 6, wie zum Beispiel Gewässerrandstreifen, Biotope und Schutzflächen, sowie des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Beitragsklasse 4.
- 8.1.5 Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.

8.2	Für jede Beitragsabteilur werden.	ng wird nach	Erfordernis	pro Beitrags	klasse ein ei	gener Hebesa	tz beschlossen

Geschäftsordnung

des Vorstandes des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten

Neben der in § 22 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes obliegen dem Verbandsvorsteher insbesondere folgende Geschäfte:

- Der Verbandsvorsteher hat für den Unterhaltungsverband Bankvollmacht.
- Dem Verbandsvorsteher obliegen gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Unterhaltungsverbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplanes.
- Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.
- 4. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes auszuführen.
- 5. Der Verbandsvorsteher ist anordnungsbefugt.
- 6. Der Verbandsvorsteher entscheidet über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis 5.000,00 €.
- Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
- Die vorstehende Geschäftsordnung des Vorstandes wurde in der Sitzung des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes am 22.03.1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dorum, den 22.03.1995

gez. Hans Spinck Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender der Ausschusses

Geschäftsordnung

des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten für den Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde

Neben der in § 22 der Satzung festgelegten Vertretung des Unterhaltungsverbandes hat der Geschäftsführer neben der in § 23 der Satzung übertragenen Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 2. Dem Geschäftsführer obliegen gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorsteher die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Unterhaltungsverbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplanes.
- Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
- 4. Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.
- Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes teil.
- 6. Der Geschäftsführer ist anordnungsbefugt.
- 7. Der Geschäftsführer hat für den Unterhaltungsverband Bankvollmacht.
- 8. Der Geschäftsführer unterrichtet den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
- Die vorstehende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer wurde in der Sitzung des Ausschusses des Verbandes am 22.03.1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dorum, 22.03.1995

gez. Hans Spinck Der Verbandsvorsteher als Vorsitzender des Ausschusses